

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales Herrn Abgeordneten Günter Garbrecht

Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG

NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/2401

A01, A11

Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. Christian von Kraack
Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300.491.110
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Datum: 28.11.2014 Aktenz.: 38.71.01 vK/MB

Zweites Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (2. RettGÄndG NRW) – Nachgang zur Anhörung am 22.10.2014

Hier: Verständigung zwischen kommunaler Seite und privaten Krankentransportunternehmern

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

im Nachgang zur am 22.10.2014 durchgeführten Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LT-Drs. 16/6088) dürfen wir Sie darüber unterrichten, dass die seinerzeit als möglich angedeutete Verständigung zwischen der kommunalen Seite und den privaten Krankentransportunternehmern zu verschiedenen seinerzeit strittigen Punkten der Gesetzesvorlage zwischenzeitlich erzielt wurde. Ergebnis ist, dass Regelungen entsprechend den in der beigefügten Synopse dargestellten (**Anlage**) von allen kommunalen Spitzenverbänden, allen Feuerwehrfachverbänden, der Gewerkschaftsseite und den Verbänden des privaten Krankentransportgewerbes unterstützt würden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Sprecher der Fraktionen in den Ausschüssen, die die Anhörung am 22.10.2014 durchgeführt haben, hierüber unterrichten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Christian von Kraack

Anlage

Internet: http://www.lkt-nrw.de

2. RettGÄndG NRW – Änderung der §§ 4, 6, 12, 17, 19, 21, 22 und 29

Gemeinsamer Vorschlag

Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW)

Städtetag Nordrhein-Westfalen (ST NRW)

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW)

Verband der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (VdF NRW)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen (AGBF NRW)

Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen Nordrhein-Westfalen (AGHF NRW)

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen (komba nrw)

Unternehmerverband privater Rettungsdienste (UPR NRW)

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs (VSPV)

(Stand: 25.11.2014 - endgültig)

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF,
		komba nrw, UPR und VSPV
§ 4	§ 4	§ 4
Besetzung von Krankenkraftwagen und	Besetzung von Krankenkraftwagen und	Besetzung von Krankenkraftwagen und
Luftfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Luftfahrzeugen
(1) Die in der Notfallrettung und im	§ 4 wird wie folgt geändert:	(1) Die in der Notfallrettung und im
Krankentransport eingesetzten Personen		Krankentransport eingesetzten Personen
müssen für diese Aufgaben gesundheitlich		müssen für diese Aufgaben gesundheitlich
und fachlich geeignet sein.		und fachlich geeignet sein.
(2) Die gesundheitliche und körperliche	a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3	(2) Die gesundheitliche und körperliche
Eignung ist aufgrund einer ärztlichen	aufgehoben.	Eignung ist aufgrund einer ärztlichen

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis		Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis
vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen. In		vor Aufnahme der Tätigkeit nachzuweisen.
dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu		In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu
bestätigen, daß die untersuchte Person nicht		bestätigen, daß die untersuchte Person
an einer übertragbaren Krankheit im Sinne		nicht an einer übertragbaren Krankheit im
des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt oder		Sinne des Bundes-Seuchengesetzes
dessen verdächtig ist, und daß sie keine		erkrankt oder dessen verdächtig ist, und
Krankheitserreger ausscheidet. Die ärztliche		daß sie keine Krankheitserreger
Untersuchung ist alle drei Jahre zu		ausscheidet. Die ärztliche Untersuchung ist
wiederholen.		alle drei Jahre zu wiederholen.
(3) Für den Krankentransport ist mindestens	b) In Absatz 3 wird Satz 1 durch die folgenden	(3) Für den Krankentransport ist mindestens
eine Rettungssanitäterin oder ein	Sätze ersetzt:	eine Rettungssanitäterin oder ein
Rettungssanitäter im Sinne von § 8 Abs. 2		Rettungssanitäter im Sinne von § 8 Abs. 2
des Rettungsassistentengesetzes (RettAssG	"Für den Krankentransport ist mindestens eine	des Rettungsassistentengesetzes
vom 19. Juli 1989 BGBl. I S. 1384), für die	Rettungssanitäterin oder ein Rettungssanitäter	(RettAssG vom 19. Juli 1989 BGBl. I S.
Notfallrettung mindestens eine	und für die Notfallrettung mindestens eine	1384), für die Notfallrettung mindestens
Rettungsassistentin oder ein	Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent beziehungsweise eine Notfallsanitäterin oder ein	eine Rettungsassistentin oder ein
Rettungsassistent zur Betreuung und	Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung	Rettungsassistent zur Betreuung und
Versorgung der Patientinnen und Patienten	der Patientinnen und Patienten einzusetzen. In	Versorgung der Patientinnen und Patienten
einzusetzen.	der Notfallrettung eingesetzte Ärztinnen und	einzusetzen.
In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte und	Ärzte müssen über den Fachkundenachweis	In der Notfallrettung eingesetzte Ärzte und
Ärztinnen müssen über den	Rettungsdienst einer Ärzte-kammer oder eine	Ärztinnen müssen über den
Fachkundenachweis Rettungsdienst einer	von den Ärzte-kammern Nordrhein oder	Fachkundenachweis Rettungsdienst einer
Ärztekammer oder eine von den	Westfalen-Lippe als vergleichbar anerkannte	Ärztekammer oder eine von den
Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-	Qualifikation verfügen (Notärztin o-der Notarzt).	Ärztekammern Nordrhein oder Westfalen-
Lippe als vergleichbar anerkannte	Sie können dem nicht-ärztlichen Personal in	Lippe als vergleichbar anerkannte
Qualifikation verfügen (Notarzt/Notärztin). Sie	medizinischen Fragen Weisungen erteilen."	Qualifikation verfügen (Notarzt/Notärztin).
können dem nichtärztlichen Personal in		Sie können dem nichtärztlichen Personal in
medizinischen Fragen Weisungen erteilen.		medizinischen Fragen Weisungen erteilen.
(4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit	c) In Absatz 4 Ziffer 3 wird nach	(4) Krankenkraftwagen sind im Einsatz mit
mindestens zwei fachlich geeigneten	"Rettungsassistent" die Angabe	mindestens zwei fachlich geeigneten

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist	"beziehungsweise Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter" ergänzt.	Personen zu besetzen. Als Fahrer oder Fahrerin fachlich geeignet ist
 für den Krankentransport, wer als Rettungshelfer oder Rettungshelferin ausgebildet worden ist, 		 für den Krankentransport, wer als Rettungshelfer oder Rettungshelferin ausgebildet worden ist,
2. für die Notfallrettung, wer		2. für die Notfallrettung, wer
a) als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet worden ist oder		a) als Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin ausgebildet worden ist oder
b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat,		b) an einem Lehrgang nach § 4 RettAssG teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat,
3. für die Führung eines Notarzt- Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung Rettungsassistentin oder Rettungsassistent führen darf.		3. für die Führung eines Notarzt- Einsatzfahrzeuges, wer die Berufsbezeichnung Rettungsassistentin oder Rettungsassistent führen darf.
(5) Für Unternehmen, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, können in der Genehmigung nach § 18 Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden.	d) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 18" durch die Angabe "§ 17" ersetzt.	(5) Für Werkfeuerwehren im Sinne des § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. 1998 S. 122) Unternehmen, die Notfallrettung oder Krankentransport im Rahmen der betrieblichen Ersten Hilfe betreiben, können in der Genehmigung nach § 18 Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden.
(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich		(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, hinsichtlich der

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter		Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter
und Rettungshelferinnen/Rettungshelfer		und Rettungshelferinnen/Rettungshelfer
Näheres über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der		Näheres über die Zulassung, zur Dauer, über die Inhalte und den Abschluss der
theoretischen und praktischen Ausbildung		theoretischen und praktischen Ausbildung
sowie zur Prüfung und zur Führung der		sowie zur Prüfung und zur Führung der
Bezeichnungen		Bezeichnungen
Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter,		Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter,
Rettungshelferin/Rettungshelfer durch		Rettungshelferin/Rettungshelfer durch
Rechtsverordnung zu regeln.		Rechtsverordnung zu regeln.
	e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:	e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
	"(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023 wird	"(7) Mit Ablauf des 31. Dezember 2023
	die Funktion der Rettungsassistentin oder des	2030 wird die Funktion der
	Rettungsassistenten durch die	Rettungsassistentin oder des
	Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter	Rettungsassistenten durch die
	ersetzt."	Notfallsanitäterin oder den Notfallsanitäter ersetzt."
§ 6	§ 6	§ 6
Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger	Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger	Aufgabe des Rettungsdienstes, Träger
(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind als		(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind
Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende		als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und
bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen		verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der
der Notfallrettung einschließlich der		Bevölkerung mit Leistungen im Sinne des §
notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst		2 der Notfallrettung einschließlich der
und des Krankentransports sicherzustellen.		notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst
Beide Aufgabenbereiche bilden eine		und des Krankentransports sicherzustellen.
medizinisch-organisatorische Einheit der		Beide Die dort genannten
Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.		Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-
		organisatorische Einheit der

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Der Träger kann Leistungen im Sinne des § 2 entsprechend § 13 im Submissionsmodell vergeben oder hierfür, mit Ausnahme der Notfallrettung, eine Genehmigung nach §§ 17 ff. erteilen. Art und Umfang sind im Bedarfsplan nach § 12 festzulegen. Genehmigungen nach dem 3. Abschnitt für die Notfallrettung dürfen nur Werkfeuerwehren gem. § 4 Abs. 5 erteilt werden.
(2) Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 wahrnehmen. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.		(2) Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind die Großen kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen. Mittlere kreisangehörige Städte sind Träger von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplanes Aufgaben nach § 9 Abs. 1 wahrnehmen. Die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte sind insoweit neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
(3) Die Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.		

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
(4) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Bedarfsplans prüfen die Kreise und kreisfreien Städte die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit, soweit sie an ausländische Staaten angrenzen und mit diesen Abkommen bestehen.		
§ 12 Bedarfspläne	§ 12 Bedarfspläne	§ 12 Bedarfspläne

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf.	(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge sowie die Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker festzulegen. In diesem Zusammenhang können auch Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 nachrichtlich berücksichtigt werden.	(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne auf. In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen. Fahrzeuge von Unternehmen mit einer Genehmigung nach § 17 sind dabei zu nachrichtlich berücksichtigen werden. Maßnahmen und Planungen für Vorkehrungen bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker sind festzulegen.
(2) In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen,	(2) Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der	den vollständigen Anlagen den Trägern der
weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen	Rettungswachen, den freiwilligen Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern	Rettungswachen, den freiwilligen Hilfsorganisationen, den sonstigen
und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen.	von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem	Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
	Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungsund Ergänzungsvorschläge einzureichen.	Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen. (3) Die Träger der Rettungswachen sind sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes über die Eckpunkte der Planungserwägungen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.
(3) Der Entwurf des Bedarfsplanes ist mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten. Dabei sind diese aufzufordern, zu allen Inhalten des Entwurfs schriftlich Stellung zu nehmen und Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzureichen.	(3) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.	(4) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.
(4) Die Kreise und kreisfreien Städte werten die Stellungnahmen aus. Mit den kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Rettungswachen sind, ist Einvernehmen zu	(4) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist mit	(5) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nicht gefolgt werden, ist

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen. (5) Soll den Vorschlägen der Verbände der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften nicht gefolgt werden, ist mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.	diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen. (5) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu ändern. Zur Änderung eines Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei auf-einander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. Zu diesem Zweck stellen die Träger des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen jährlich Betriebsabrechnungsbögen (BAB) sowie Einsatzzahlen des Beurteilungszeitraumes zur Verfügung.	mit diesen eine Erörterung vorzunehmen. Hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ist Einvernehmen anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen. (6) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 4 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf sechs Jahre, zu ändern. Zur Änderung eines Bedarfsplanes können die Verbände der Krankenkassen auffordern, soweit sich in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anhaltspunkte für eine Veränderung der Bedarfssituation ergeben haben. Zu diesem Zweck stellen die Träger des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen jährlich Betriebsabrechnungsbögen (BAB) sowie Einsatzzahlen des Beurteilungszeitraumes zur Verfügung.
(6) Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände nach Absatz 5 zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle vier Jahre, erstmals im Jahre 2000 zu ändern.		J J
§ 18	§ 17	§ 17
Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht	Genehmigungspflicht
Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am § 18 wird § 17.		Wer, ohne nach dem 2. Abschnitt am

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben der Notfallrettung oder des Krankentransports wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit.		Rettungsdienst beteiligt zu sein, Aufgaben nach § 2 mit Ausnahme der Notfallrettung wahrnehmen will (Unternehmer), bedarf der Genehmigung der Kreisordnungsbehörde. Eine Wahrnehmung von Aufgaben des Rettungsdienstes durch Personen, die weder nach dem 2. Abschnitt am Rettungsdienst beteiligt sind noch über eine Genehmigung nach Satz 1 verfügen, ist ausgeschlossen. Soweit Unternehmen in mehreren Kreisen tätig sein wollen, entscheiden die jeweiligen Kreisordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit. Über den Antrag ist binnen dreier Monate zu entscheiden.
§ 19	§ 19	§ 19
Voraussetzungen der Genehmigung	Voraussetzungen der Genehmigung	Voraussetzungen der Genehmigung
(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn	§ 19 wird wie folgt geändert:	§ 19 wird wie folgt geändert:
die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und		
2. das Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet sind.		
(2) Die Sicherheit des Betriebes ist gewährleistet, wenn der Betrieb über die für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge, das geeignete Personal und die notwendigen		

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Geschäftseinrichtungen verfügt. Die Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, daß die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.		
(3) Das Unternehmen ist als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren. Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei der Genehmigungsbehörde festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport nachgewiesen werden.		
(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 6 beeinträchtigt wird. Hierbei sind		(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 6 in Verbindung mit § 12

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Vorhaltung und die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes im vorgesehenen Betriebsbereich zu berücksichtigen. Die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kostenund Ertragslage sind dabei zugrunde zu legen.		beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Vorhaltung und die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes im vorgesehenen Betriebsbereich Planungsbereich des geltenden Bedarfsplans nach § 12 zu berücksichtigen. Die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und
(5) Sofern im Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird, schon andere Genehmigungen erteilt worden sind, kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über den Antrag einen Beobachtungszeitraum von bis zu einem Jahr zur Feststellung des Bedarfs festlegen.	a) In Absatz 5 werden nach den Wörtern "für den die" die Wörter "erstmalige Erteilung einer" eingefügt.	a) In Absatz 5 werden nach den Wörtern "für den die" die Wörter "erstmalige Erteilung einer" eingefügt.
(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.	b) Absatz 6 wird aufgehoben.	b) Absatz 6 wird aufgehoben.
§ 21 Anhörungsverfahren	§ 21 Anhörungsverfahren	§ 21 Anhörungsverfahren

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
(1) Vor der Genehmigung für Notfallrettung oder Krankentransport hat die Genehmigungsbehörde die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im vorgesehenen Betriebsbereich und die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, sowie die Industrie- und Handelskammer, die örtlich zuständigen Krankenkassen und die zuständigen Arbeitnehmerorganisationen gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören. Den anhörungsberechtigten Stellen dürfen nur Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Art und Umfang der beantragten Genehmigung mitgeteilt werden.		(1) Vor der Genehmigung von Leistungen im Sinne des § 2 für Notfallrettung oder Krankentransport hat die Genehmigungsbehörde die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im vorgesehenen Betriebsbereich und die Gemeinde, in deren Gebiet der Betriebssitz des Unternehmens liegt, sowie die Industrie- und Handelskammer, die örtlich zuständigen Krankenkassen, die Verbände des Krankentransportgewerbes und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zuständigen Arbeitnehmerorganisationen gutachtlich zu hören. Sie kann auch weitere Stellen hören. Den anhörungsberechtigten Stellen dürfen nur Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie Art und Umfang der beantragten Genehmigung mitgeteilt werden.
(2) Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörungsverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will.		
§ 22	§ 22	§ 22

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde	Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde	Umfang der Genehmigung, Genehmigungsurkunde
(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmen für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfaßt auch die Durchführung von Krankentransporten. Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen.		(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmen für die Ausübung von Notfallrettung oder Krankentransport in einem bestimmten Betriebsbereich erteilt. Die Genehmigung für die Notfallrettung umfaßt auch die Durchführung von Krankentransporten. Eine Übertragung der Genehmigung ist ausgeschlossen.
(2) In der Genehmigung sind die einzelnen Krankenkraftwagen unter Angabe des amtlichen Kennzeichens und der betrieblichen Funktion aufzuführen. Betriebsbereich ist das Gebiet, in dem das Unternehmen zur Entgegennahme von Beförderungsaufträgen berechtigt ist.		
(3) In die Genehmigung sind weiter aufzunehmen:		
1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,		
2. Standort des Krankenkraftwagens,		
3. Geltungsdauer der Genehmigung,		
4. Betriebsbereich,		
5. Betriebszeit und		
6. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde.		

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese können insbesondere		(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Diese können insbesondere
1. die dem Unternehmen obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft näher bestimmen,		die dem Unternehmen obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie Einsatzbereitschaft näher bestimmen,
2. für die Notfallrettung die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,		2. für die Notfallrettung die Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
3. den Unternehmer verpflichten, der Genehmigungsbehörde die Namen des Betriebspersonals mitzuteilen und dessen Qualifikation nachzuweisen,		3. den Unternehmer verpflichten, der Genehmigungsbehörde die Namen des Betriebspersonals mitzuteilen und dessen Qualifikation nachzuweisen,
4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Einrichtungen des Unternehmens gewährleisten,		4. ordnungsgemäße gesundheitliche und hygienische Verhältnisse einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Einrichtungen des Unternehmens
5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Rettungsdienst regeln und		gewährleisten, 5. die Zusammenarbeit der Unternehmer untereinander und mit dem Rettungsdienst regeln und
6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren.		6. den Unternehmer für Zwecke der Prüfung nach § 27 verpflichten, die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung zu erfassen, und die Aufzeichnungen auf bestimmte Zeit aufzubewahren und zum Zweck der Bedarfsplanung unter Beachtung des

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
		§ 7a sowie nach Maßgabe des Trägers des Rettungsdienstes auf Grundlage des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie unter entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2749) elektronisch zur Verfügung zu stellen.
(5) Die Genehmigung ist dem Unternehmen für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen. Wiedererteilungen sind zulässig.	21. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.	21. In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt.
§ 29	§ 29	§ 29
Übergangsregelung	Übergangsregelung	Übergangsregelung
(1) Ist ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, so darf er von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Gebrauch machen. Hat das Unternehmen von ihr schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht und beantragt er	§ 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Ist ein Unternehmen am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) im Besitz einer gültigen Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen zum Zwecke des Krankentransports im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7.	§ 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: (1) Auf die am 31.12.2013 bestehenden Genehmigungen finden im genehmigten Umfang die Worte "mit Ausnahme der Notfallrettung" in § 6 Absatz 1 Satz 3 und in § 17 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 des § 19 keine Anwendung.

RettG NRW – aktuelle Fassung	RettG NRW – Regierungsentwurf	Vorschlag AG KSpV, VdF, AGBF, AGHF, komba nrw, UPR und VSPV
aufgrund dieses Gesetzes eine erneute Genehmigung, findet § 19 Abs. 6 Anwendung. § 18 Satz 2 gilt entsprechend für Unternehmen, die von der Genehmigung schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben.	August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist, so darf es von dieser Genehmigung bis zu deren Ablauf oder Widerruf, längstens jedoch fünf Jahre nach dem vorgenannten Datum, Gebrauch machen; dies gilt nur für solche Unternehmen, die am (Datum des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW) tatsächlich Fahrzeuge zum Krankentransport betrieben haben. § 17 Satz 2 gilt entsprechend für Unternehmen, die von der Genehmigung schon vor dem 30. Juli 1989 Gebrauch gemacht haben.	
(2) Von Unternehmen, die Notfallrettung oder Krankentransport mit Luftfahrzeugen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes betreiben, ist eine Genehmigung nach den §§ 18 und 25 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu beantragen.		(2) Die Lenkung aller Einsätze der Notfallrettung von Unternehmen erfolgt vorbehaltlich des Satzes 2 ab dem 01.01.2016 über die einheitliche Leitstelle nach § 7 Absatz 1 Satz 1. Die Durchführung regelt der Träger des Rettungsdienstes, sobald ihm eine hierauf gerichtete Erklärung des Unternehmers zugeht. Solange eine Erklärung nach Satz 2 nicht vorliegt, findet § 12 Absatz 1 Satz 3 auf Fahrzeuge nach Satz 1 keine Anwendung. (3) Führt ein Unternehmen am 01.01.2015 Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 5 durch, ist eine Genehmigung nach § 17 innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu beantragen. § 19 Absatz 4 und Absatz 5 finden keine